

Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	2
2. Aufenthaltskosten.....	2
3. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten.....	2
4. Pensionstaxe	2
5. Pflege- und Betreuungstaxen	3
6. Zusatzleistungen	4
7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall.....	5
8. Abzüge, Rückvergütungen	5
9. Pflichten der Bewohner	5
10. Fakturierung	5
11. Zahlungsbedingungen.....	6
12. Beschwerdeweg.....	6
13. Inkrafttreten	6

1. Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Liebenau Dorfplatz mit Dauer- oder Kurzaufenthalt.

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages.

2. Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungspauschale
- Pflegetaxe
- Zusatzleistungen

Ein- und Austrittstage werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

3. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Morgen-, Mittag- und Abendessen inkl. Getränke wie Mineralwasser, Tee und Kaffee, Sirup
- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Beleuchtung, usw.
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Apparat, Gebühren und Taxen)
- Besorgung der Wäsche (persönliche, waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Wöchentliche Raumpflege
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der Immobilien und Mobilien
- Verwaltung und Hauswartung
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Aktivierung

4. Pensionstaxe

Leistungen	Tagespreis
Einzelzimmer Altbau je nach Grösse	CHF 130.00 bis CHF 147.00
Einzelzimmer Altbau je nach Grösse bei Doppelbelegung	CHF 225.00 bis CHF 265.00
Einzelzimmer Rosengarten	CHF 147.00
Einzelzimmer Rosengarten bei Doppelbelegung	CHF 275.00
2- Zimmer Appartement mit Pflege Belegung 1 Person	CHF 175.00
2- Zimmer Appartement mit Pflege Belegung 2 Personen pro Person	CHF 130.00
Leistungen	
2- Zimmer Appartement Mietpreise auf Anfrage	

5. Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Während der Beobachtungszeit wird der Pflege- und Betreuungsbedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflegetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Pflegetaxen.

In der Betreuungspauschale enthalten sind Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen:

- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden angeboten werden
- Bewegungstherapie und Aktivierungsangebote wie: Turnen, Singen, Vorlesen, Gedächtnistraining, kreatives Gestalten etc.

	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag Öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
Pflege- Stufe	Tages- pauschale für Pflege nach KVG	Pflege- finanzierung Gemeinden (1)	Tages- pauschale für Pflege	Tages- pauschale für Betreuung	Total Bewohner *
1	9.60	-	4.05	36.00	40.05
2	19.20	-	20.70	36.00	56.70
3	28.80	14.35	23.00	39.00	62.00
4	38.40	31.00	23.00	39.00	62.00
5	48.00	47.65	23.00	39.00	62.00
6	57.60	64.30	23.00	39.00	62.00
7	67.20	80.95	23.00	41.00	64.00
8	76.80	97.60	23.00	41.00	64.00
9	86.40	114.25	23.00	41.00	64.00
10	96.00	130.90	23.00	41.00	64.00
11	105.60	147.55	23.00	38.00	61.00
12	115.20	164.20	23.00	38.00	61.00

* plus Pensionstaxe, allfällige Zuschläge und Zusatzleistungen

Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wurde per 01.10.2021 auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht neu geregelt. Seither sind den Krankenversicherern die MiGeL-Produkte auf Einzelverrechnungsbasis in Rechnung zu stellen.

6. Zusatzleistungen

Nicht in den Pensionstaxen oder in den Pflege taxen enthaltene Leistungen werden zu folgenden Ansätzen oder nach Aufwand (n. A.) in Rechnung gestellt:

▪ Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	6.00
▪ Verpflegung und Getränke für Gäste		n.A.
▪ Getränke, die in der Grundtaxe nicht enthalten sind		n.A.
▪ Persönliche Hygieneartikel		n.A.
▪ Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Hilfsmittel, ärztlich verordnete Diäten		n.A.
▪ Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche	CHF	63.00 / Std.
▪ Kennzeichnung der persönlichen Wäsche	CHF	0.70 / Stk.
▪ Coiffeur, Pedicure		n.A.
▪ Begleitung zu externen Terminen plus effektiv gefahrene Kilometer	CHF CHF	63.00 / Std. 0.80 / km
▪ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus	CHF CHF	63.00 / Std. 0.80 / km
▪ Waren- und Personentransporte, externe Fahrdienste		n.A.
▪ Porto Post		n.A.
▪ Briefpost-Nachsendung ausser Haus	CHF	13.00 / Monat
▪ Telefongebühren und Gesprächstaxen pauschal Schweiz exkl. Sondernummern	CHF	17.00 / Monat n.A.
▪ Miete TV-Gerät	CHF	20.00 / Monat
▪ Privathaftpflicht- u. Hausratversicherung	CHF	2.00 / Monat
▪ Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnutzung		n.A.
▪ Dienstleistungen Technischer Dienst	CHF	63.00 / Std.
▪ Umzugs- und Entsorgungskosten bei Austritt nach Aufwand plus gefahrene Kilometer plus externe Recyclingkosten	CHF CHF	63.00 / Std. 0.80 / km n.A.

7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall

- Vor Eintritt ist eine Sicherheitsleistung der Pensionstaxe zu hinterlegen:
 - bei AÜP/ Kurz- resp. Ferienaufenthalt bis 14 Tage CHF 4'000.00
 - bei Dauerbewohnern CHF 8'000.00Diese wird bei Austritt an die letzte Abrechnung angerechnet.
- Administrationspauschale bei Nichteintritt nach definitiver Zusage CHF 500.00
- Aufwandpauschale bei Kurzaufenthalt bis zu einem Monat CHF 500.00
- Unkostenbeitrag für Reinigung bei Austritt CHF 250.00
- Unkostenbeitrag bei Todesfall im Heim CHF 250.00
- Bei Todesfall wird die Grundtaxe für 10 Tage über den Todestag hinaus verrechnet vorausgesetzt, dass die Zimmerräumung in dieser Zeit erfolgte.

In unseren Einrichtungen praktizieren wir Palliative Care nach dem Konzept von CURAVIVA. Ziel ist es, eine möglichst hohe Lebensqualität bis zum Lebensende zu erhalten. Dabei werden Menschen in ihren physischen, psychischen, sozialen und spirituellen Dimensionen wahrgenommen.

Durch unsere palliative Grundversorgung hoffen wir, dass der Wunsch einer organisierten Sterbebegleitung in den Hintergrund tritt und wir im Gespräch die bestmögliche Lösung für einen palliativen Betreuungsweg finden können. Als Organisation mit einer lebensbejahenden Grundeinstellung, unterstützen wir Massnahmen der Suizidprävention. Dennoch akzeptieren und respektieren wir letztendlich auch hierbei den Willen derjenigen Menschen, die in ihrer unerträglichen Situation und Not entschlossen sind, aus dem Leben zu treten. Konkret bedeutet dies: sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird Sterbehilfeorganisationen der Zugang ausschliesslich in das Bewohnerzimmer ermöglicht. Dabei leistet das Personal in keiner Art und Weise Assistenz oder Unterstützung.

8. Abzüge, Rückvergütungen

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird eine Verpflegungspauschale von CHF 12.00 pro Tag rückvergütet. Für Abreise- und Rückreisetag werden die vollen Kosten verrechnet. Für ganztägige Abwesenheiten werden keine Pflegeleistungskosten verrechnet.

9. Pflichten der Bewohner

- Kranken- und Unfallversicherung
- Anträge für Ergänzungsleistung, Hilfen Entschädigung, usw. (Hilfestellung durch Beratungsstelle PRO SENECTUTE Wil & Toggenburg)
- Kontakte mit Ämtern und Behörden
- Zahlungs- und Bankverkehr

10. Fakturierung

Die Pensionstaxen für den vergangenen Monat werden in der Regel in der ersten Hälfte des Folgemonats in Rechnung gestellt. Es ist möglich, dass zusätzliche Aufwendungen etc. erst auf der folgenden Rechnung fakturiert werden. Vor Eintritt ist der Liebenau Dorfplatz eine Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht für das Lastschriftverfahren zu erteilen.

11. Zahlungsbedingungen

Die ausgestellten Rechnungen sind 15 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Das Heim behält sich vor, für verspätete Begleichung einen Verzugszins zu verlangen.

12. Beschwerdeweg

Beschwerden sind in erster Instanz an die Heimleitung zu richten. In zweiter Instanz an die Geschäftsleitung der Liebenau Schweiz gemeinnützige AG, Bionstrasse 4, 9015 St. Gallen. Als oberste Instanz können Sie sich an die offizielle Beschwerdeinstanz des Kantons wenden: Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen, Schützengasse 6, 9000 St. Gallen.

13. Inkrafttreten

Die Taxordnung tritt per 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt jene vom 01. Januar 2025.

Oberhelfenschwil, im Dezember 2025

Liebenau Dorfplatz



Reto Geiger
Geschäftsführung